STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Stadtentwicklung Fachbereich Umwelt und Bauen	
Auskunft erteilt:	Herr Liekenbröcker	2017/0054
Telefon:	02521 29-415	öffentlich

Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
22.03.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Absicht der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, an den vier öffentlichen Parkflächen Elisabethstraße, Weststraße 46 (Rathausparkplatz), Gustav-Moll-Straße 2 und Bahnhofstraße so genannte (Doppel-)Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf eigene Rechnung zu errichten und dauerhaft zu unterhalten, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, der Energieversorgung Beckum die Nutzung innerhalb der o.g. Parkflächen für einen Zeitraum von sechs Jahren verbindlich einzuräumen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Flächen für den allgemeinen Parkverkehr durch Anordnung erforderlicher Verkehrszeichen auszuschließen.
3. Die Verwaltung wird gemeinsam mit der evb die zeitnahe Errichtung der Stationen koordinieren.

Kosten/Folgekosten

Die Markierungs- und Kennzeichnungsarbeiten belaufen sich auf maximal 350 EUR pro Stellplatz. Bei insgesamt acht Stellplätzen würden die Kosten somit höchstens 2.800 EUR betragen.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2017 stehen bei dem Produktkonto 120109.524200 – Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens – in 2017 5.000,00 Euro zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Nutzung städtischer Verkehrsflächen durch Dritte erfolgt im Wege der Sondernutzungserlaubnis nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Die Privilegierung von Parkflächen zum Laden von Elektro-

fahrzeugen kann nach den Vorschriften der §§ 45 ff. Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfolgen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Beckum Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Bereichen städtisch bewirtschafteter Parkflächen auf eigene Rechnung zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei möchte die Energieversorgung Beckum von dem aktuell aufgelegten Bundesprogramm Ladeinfrastruktur profitieren. Dieser Entscheidung liegen folgende tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen zu Grunde.

Elektrofahrzeuge leisten nach gefestigter Auffassung einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO_2-Emissionen und damit zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels sowie zur Reduzierung örtlicher Schadstoff- und Lärmemissionen. Daneben hat die Stärkung der Elektromobilität auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen, da sie zu einer zunehmenden Unabhängigkeit von dem Import fossiler Brennstoffe führt und somit die Energiesicherheit Europas stärkt.

Laut der Erhebungen zum integrierten Klimaschutzkonzept im Jahr 2007 bildet der motorisierte Individualverkehr (MIV) mit einem Anteil von 86 Prozent der CO_2-Emissionen im Verkehrsbereich die mit Abstand größte Gruppe in Beckum. Daher gilt es, um die gesteckten Klimaschutzziele der Stadt Beckum zu erreichen, eine Optimierung des Verkehrs durch eine effiziente Nutzung von Verkehrsmitteln sowie ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten herbeizuführen. Einen wesentlichen Bestandteil bildet dazu der Einsatz von Elektromobilität. In diesem Zusammenhang ergibt sich auch die Möglichkeit von Elektro-Car-Sharing-Angeboten als sinnvolle Ergänzung zum öffentlichen Verkehr, welche auch als Ziel im „Mas-terplankonzept 100 % Klimaschutz" verankert werden soll.

Nach Angaben des Kraftfahrtbundesamtes wurden 2016 in Deutschland 11.410 reine Elektrofahrzeuge (battery electric vehicle – BEV) zugelassen, davon 1.601 BEV in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der neu zugelassenen Hybridfahrzeuge betrug in Deutschland im gleichen Zeitraum 47.996 Hybride - darunter 13.744 Plug-In-Hybride (Kraftfahrzeuge mit Hybridantrieb, deren Akkumulatoren sowohl über den Verbrennungsmotor als auch am Stromnetz geladen werden können).

Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind laut Elektromobilitätsgesetz alle reinen BEV, Brennstoffzellenfahrzeuge sowie Plug-in-Hybride, die maximal 50 Gramm/Kilometer CO_2 ausstoßen oder im reinen Elektro-Betrieb eine Mindestreichweite von 30 Kilometern (beziehungsweise 40 Kilometern ab 2018) erreichen. Diese Fahrzeuge genießen gesetzlich festgelegte Privilegien sowie eventuelle finanzielle Förderungen bei ihrer Anschaffung.

Die Zahl der Halterinnen und Halter dieser Fahrzeuggruppen im Gebiet der Stadt Beckum bewegt sich derzeit noch im einstelligen Bereich.

Wesentlicher Grund für die allgemeine Zurückhaltung bei der Anschaffung dürfte neben der eingeschränkten Fahr-Reichweite der Umstand sein, dass Elektrofahrzeuge nach wie vor beim Kauf noch teurer als vergleichbare konventionelle Fahrzeuge sind. Der Akkumulator ist weiterhin die kostenträchtigste Komponente im Elektrofahrzeug. Durch Skaleneffekte und neue technologische Entwicklungen sind mittel- und langfristig weiter sinkende

Fahrzeugpreise bei besseren Reichweiten zu erwarten. Eine im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen erstellte Studie gelangt dabei zu dem Ergebnis, dass das Elektrofahrzeug durch technologischen Fortschritt und steigende Betriebskosten der Verbrennungsmotoren ab circa 2018 die kostengünstigere Alternative sein wird.

2. Laut einer Erhebung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) waren im September 2016 in Deutschland 6.517 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge öffentlich zugänglich – 1.335 davon in Nordrhein-Westfalen.

Ausweislich der Datenbank chargemap.com existieren im Gebiet der Stadt Beckum zwei Zugänge mit Lademöglichkeit: Hierbei handelt es sich neben einem Angebot in Vellern für Hotelgäste um den öffentlich zugänglichen Standort Sternstraße mit zwei Schnellladeanschlüssen, die von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG unterhalten werden.

a) Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur wird es trotz der zu erwartenden mittelfristigen Preisreduzierungen nur mit weiteren unterstützenden Maßnahmen gelingen, die Entwicklung der Elektromobilität in der aktuellen Phase des Markthochlaufs noch deutlicher zu forcieren und die gemeinsam von Bundesregierung und Automobilindustrie für das Jahr 2020 gesetzte Zielmarke von einer Million Elektrofahrzeugen zu erreichen.

Dieser Fahrzeughochlauf bedarf nach Auffassung des Bundesministeriums einer systematischen Unterstützung durch einen quantitativ wie qualitativ bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von zukunftsfähiger Ladeinfrastruktur. Der Aufbau eines flächendeckenden und nutzerfreundlichen Netzes an Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge sei eine der entscheidenden Voraussetzungen für den Erfolg der Elektromobilität. Einerseits bedeuten die nach wie vor geringen Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen für potenzielle Ladeinfrastrukturbetreiber ein Auslastungsrisiko und stellen damit ein wirtschaftliches Hemmnis dar. Andererseits werde die Zurückhaltung beim Kauf von Elektrofahrzeugen wiederum überwiegend mit der noch fehlenden Ladeinfrastruktur begründet.

Mit dem aktuell aufgelegten Bundesprogramm Ladeinfrastruktur unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur den Aufbau von 5.000 Schnellladestationen (S-LIS) mit insgesamt 200 Millionen Euro und den Aufbau von 10.000 Normalladestationen (N-LIS) mit 100 Millionen Euro. Die Förderung umfasst neben der Errichtung der Ladesäule auch den Netzanschluss und die Montage.

b) Hinsichtlich der hier notwendigen Entscheidung über die Überlassung von Parkflächen an einen Stationsbetreiber sollen zusammenfassend folgende Anforderungen des Fördergebers erwähnt werden:

Zum einschlägigen Steckerstandard gelten die gesetzlichen Vorgaben der Ladesäulenverordnung.

Es ist sicherzustellen, dass mittels Roaming auch Vertragskunden anderer Anbieter von Fahrstrom den Standort auffinden, den Ladevorgang starten und auch bezahlen können. Um ein webbasiertes Ad-hoc-Laden im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen, wird vom Bund empfohlen, WLAN an der Ladesäule öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Der Betreiber muss sich zu einer Mindestbetriebsdauer der Infrastruktur von sechs Jahren verpflichten.

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist ferner, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigen erzeugtem regenerativem Strom stammt.

Der Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden. Eine Kennzeichnung der Ladestandorte wird empfohlen. Für das angeschlagene Kabel wird eine auch im Dunkeln sichtbare Farbe (etwa: gelb) nahegelegt.

c) Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG hat bereits vor Genehmigung des Bundesprogramms Ladeinfrastruktur durch die Europäische Union ihr Interesse an der Schaffung und langfristigen Unterhaltung von Ladestationen im öffentlichen Verkehrsraum gegenüber der Stadt Beckum nachdrücklich bekundet. Die Energieversorgung bestätigt, dass sämtliche Anforderungen des Fördergebers erfüllt werden.

3. a) Den Fördervoraussetzungen ist zu entnehmen, dass die für die Ladestation erforderliche Fläche nicht im Eigentum des Anlagenbetreibers stehen muss. Durch verbindliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümer (hier: Stadt Beckum) und Anlagenbetreiber ist über einen festgelegten Zeitraum, der die vom Fördergeber vorgegebene Dauer von sechs Jahren nicht unterschreitet, der Zugang zur Anlage für Nutzerinnen und Nutzer der Ladestationen sicherzustellen.

Der Betreiber der jeweiligen Ladesäule und nicht der Grundeigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden. Der Säulenbetreiber muss gewährleisten, dass die Ladesäule zu den im Förderantrag angegebenen Zeiten genutzt werden kann. Zudem ist der Betreiber für die sachgemäße Wartung verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Eine Vergütung der Überlassung durch die Energieversorgung Beckum ist nicht vorgesehen.

b) Bis zu einer etwaigen Anpassung der städtischen Parkgebührenordnung zu Gunsten von Fahrzeugen im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes ist dort, wo bereits Parkgebühren festgesetzt wurden, die Gebühr auch für das Parken während des Ladevorganges zu entrichten. Die Energieversorgung Beckum ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Um den Förderzweck, die Flächen für Ladevorgänge dauerhaft nutzen zu können, sicherzustellen, soll durch geeignete Verkehrszeichen ein schlichtes Parken ohne Ladeabsicht auf den hergerichteten Flächen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss betrifft daher sowohl Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren als auch Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes.

Die Flächen sollen durch das Verkehrszeichen 286 (Haltverbot) in Kombination mit dem Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges frei“ (VZ 1026-60) für sonstige Nutzungsarten ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Fläche ausschließlich zu Ladezwecken ist durch die Überwachung des städtischen Außendienstes sicherzustellen. Auch wenn umfangreiche Erfahrungen aus anderen Städten noch fehlen, ist davon auszugehen, dass die Sanktionierung insbesondere nach erfolgtem Ladevorgang und angemessener Karenzzeit für Unverständnis bei den Betroffenen sorgen kann.

4. Der potenzielle Betreiber sieht folgende städtische Parkplätze als geeignete Standorte für die zu errichtenden Stationen an:

- Elisabethstraße
- Weststraße 46 (Rathaus Beckum)
- Gustav-Moll-Straße 2 (am Kreisverkehr Rathaus Neubeckum)
- Bahnhofstraße

Eine Installation der Ladesäule auf dem Parken und Reisen-Parkplatz (P + R) Bahnhofstraße wird kritisch gesehen, da die Auslastung der Parkflächen an Vor- und Nachmittagen überdurchschnittlich hoch ist. Vorgeschlagen wird die Installation auf dem gegenüberliegenden, weniger in Anspruch genommenen Parkstreifen.

5. Herr Dennis Schenk, Geschäftsführer der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, wird das Vorhaben in der Sitzung des Ausschusses erläutern und eventuelle Fragen beantworten.

Anlage(n):

ohne